

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 37/Juli 2017

Zur Anwendung von Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Jugendämter zur Umsetzung richterlicher Beschlüsse

„Gewalt als außerordentliches Mittel zur Aufgabenerfüllung!?“

Fall 1: Die Unterbringung des Kindes in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie zum Zweck der Diagnostik wird familiengerichtlich genehmigt. Unterstützt das Jugendamt auf Wunsch der Eltern diese bei der Zuführung zur Unterbringung, darf das Jugendamt erforderlichen Falls, mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane, Gewalt anwenden. Die Entscheidung über die Hilfe bei der Zuführung durch das Jugendamt, die Gewaltanwendung und die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane beruht auf §§ 167 Abs. 1, 4; 326 Abs. 2 FamFG.

Fall 2: Die weitere mit Freizeitentziehung verbundene Unterbringung des Kindes in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird familiengerichtlich genehmigt. Unterstützt das zuständige Jugendamt auf Wunsch der Eltern, des Vormunds oder des

Pflegers diese bei der Zuführung zur Unterbringung, darf das Jugendamt erforderlichen Falls, mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane, Gewalt anwenden. Die Entscheidung über die Hilfe bei der Zuführung durch das Jugendamt, die

Ausgangssituation: Das Jugendamt erhält im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens die Befugnis, bei Wunsch der Eltern zur Umsetzung eines richterlich erlassenen Beschlusses im Zusammenhang mit der Zuführung ihres Kindes erforderlichenfalls Gewalt anzuwenden.

Gewaltanwendung und die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane beruht auf §§ 167 Abs. 1, 4; 326 Abs. 2, 3 FamFG.

Fall 3: Die Entscheidung gilt für die Dauer ihrer Erforderlichkeit, längstens bis 31.01.2017. Unterstützt das zuständige Jugendamt auf Wunsch der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers diese bei der Zuführung zur Unterbringung, darf das Jugendamt erforderlichen Falls, mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane, Gewalt anwenden. Die Bestellung des Verfahrensbeistands bleibt aufrechterhalten. Die sofortige Wirkung der Entscheidung wird angeordnet.

Im Folgenden sind die in den Beschlüssen zitierten Rechtsbezüge im Wortlaut ausgeführt.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 167 Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(1) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

...

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

§ 326 Zuführung zur Unterbringung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Nr. 1 zu unterstützen.

(2) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Zuführung zur Unterbringung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

...

Fragestellung

Ist das Jugendamt, wenn ein „Unterstützungswunsch der Eltern“ gegeben ist und ein entsprechender familiengerichtlichen Beschlusses vorliegt:

- verpflichtet, ggf. auch ohne Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane, Gewalt bei der Umsetzung eines solchen Beschlusses anzuwenden oder
- erforderlichenfalls verpflichtet, eine entsprechende Gewaltanwendung durch die Polizei zu veranlassen oder
- stellt ein solcher Beschluss „lediglich“ eine Erweiterung des Ermessensspielraumes des Jugendamtes dar, der eigenverantwortlich genutzt werden kann, aber unter Ausschluss rechtlicher Folgen nicht ausgeschöpft werden muss?

Der Aspekt einer akuten Kindwohlgefährdung im Sinne einer Gefahr im Verzug ist von dieser Fragestellung nicht berührt

Feststellung

Im SGB VIII ist an keiner Stelle, unter keiner Bedingung und auch in keiner Form die Anwendung von Gewalt gegen Minderjährige auch zum unmittelbaren Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung vorgesehen.

Auch speziell in den Bezügen zu § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zu § 42 Inobhutnahme ist zur unmittelbaren Sicherstellung des Kindeswohls, hier gegeben falls zur Gefahrenabwehr keine Anwendung von Gewalt

durch Mitarbeiter*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorgesehen.

Die vorliegenden Ausgangssituationen sind jedoch deutlich von der Aufgabenstellung bzw. den gesetzlichen Verpflichtungen des § 8a SGB VIII abzugrenzen, da das Tätigwerden des Jugendamtes in den vorliegenden Fällen nicht abhängig ist von der im § 8a Abs. 1 SGB VIII geforderten Einschätzung des Gefährdungsrisikos, sondern ggf. ausschließlich auf der Grundlage des erlassenen Beschlusses des Familiengerichtes erfolgt.

Sollte bei der Umsetzung eines solchen Beschlusses zur Anwendung von Gewalt insbesondere zur Abwendung einer „Eigen- oder Fremdgefährdung“ notwendig sein und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so kann das Jugendamt in Anlehnung der Regelung des § 8a Abs. 3 SGB VIII die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen, in diesem Fall z. B. die Polizei selbst ein.

Ist im Zusammenhang mit der Abwendung einer akuten Gefährdung eine unmittelbare Anwendung für Gewalt erforderlich und kann z. B. das Eintreffen der Polizei nicht abgewartet werden, so wäre die Anwendung von Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe im

Sinne der Verhältnismäßigkeit zur abzuwendenden Gefahr durch den § 34 Strafgesetzbuch (StGB) im Rahmen des s. g. rechtfertigenden Notstand bis zum Eintreffen der Polizei gedeckt. Dies betrifft in diesem Zusammenhang neben der Abwendung einer Gefahr für die oder den Minderjährige*n auch Aspekte des eigenen Schutzes.

So heißt es im Gesetz: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

In diesem Sinne ist die unmittelbare Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung gerichtlicher Maßnahmen gegen Minderjährige keine Aufgabe, die sich aus dem SGB VIII ableiten lässt und bleibt somit gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII anderen zuständigen Stellen vorbehalten, die im Zuge vom Amtshilfe durch die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes selbst eingeschaltet werden können. Hierzu bracht es zur Legitimierung des Handelns des Jugendamtes keinen

richterlichen Beschluss. Das Ermessen über die Notwendigkeit von einer Gewaltanwendung zur Abwendung einer Gefährdung kann bei Erforderlichkeit im Rahmen des § 8a Abs. 3 SGB VIII jederzeit unabhängig von der Entscheidung Dritter ausgeübt werden.

Und selbst in § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Bezug auf anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger gibt es in Abs. 5, der die Rolle des Jugendamtes in diesem Zusammenhang bestimmt, keinen direkten Hinweis auf die Option zur Gewaltanwendung wenn es dort heißt, dass das Jugendamt die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung (und damit ohne Ausnahme im Rahmen geltenden Jugendhilfe-Rechts) zu unterstützen hat.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.bündnis-kinderschutz-mv.de